

## Patienteninformation

# Ihre elektronische Gesundheitskarte als notwendiger Nachweis für den Zugang zu Kassenleistungen

### Die elektronische Gesundheitskarte

In §291 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) ist geregelt, dass alle gesetzlich versicherten Patienten und Patientinnen von ihrer Krankenkasse eine gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) erhalten. §15 Absatz 2 SGB V legt in Verbindung damit fest, dass alle Versicherten „vor Beginn der Behandlung ihre elektronische Gesundheitskarte zum Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen auszuhändigen“ haben. **Ohne Karte/Versicherungsnachweis besteht also kein Anspruch auf Leistungen des Gesundheitssystems.**

### Warum muss ich die eGK bei meinem ersten Besuch in der Praxis unbedingt vorlegen?

Die eGK dient dem Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kassenleistungen, d.h. nur wer seinen aktuellen Versicherungsstatus belegen kann, hat ein Anrecht auf Leistungen, wie z.B.:

- ärztliche Inanspruchnahme (Sprechstunden-termin)
- Verordnung von Heilmitteln (Physiotherapie, etc.)
- Verordnung von Medikamenten oder Hilfsmitteln
- Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Überweisungen zu Spezialisten
- weitere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, wie häusliche Krankenpflege, Rehasport, etc.

Ohne eine Kartenvorlage mit Onlineprüfung würde z.B. ein zwischenzeitlich beendetes Versicherungsverhältnis von uns nicht bemerkt – die Kosten so verordneter Medikamente könnten uns in Folge durch die Kasse in Rechnung gestellt werden! Weiterhin ist eine Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen gegenüber Ihrer Versicherung nicht möglich.

### eGK - auch notwendig bei Abholung für Dritte

Wenn Sie für eine\*n Angehörige\*n z.B. ein Medikament oder eine Überweisung abholen ist die Vorlage einer gültigen eGK der betreffenden Person notwendig. Bringen Sie also stets auch die Versichertenkarte der beauftragenden Person mit!

### Ich habe meine Karte vergessen, was soll ich jetzt tun?

Vergessen ist menschlich. Wir stellen Ihnen das benötigte Rezept gerne aus und legen es bereit. Eine Aushängung kann aber erst nach Vorlage der eGK erfolgen. Sollten Sie sich in einer Zwangslage befinden und das Rezept aus medizinischen Gründen sofort erhalten müssen können wir Ihnen ein Privat Rezept ausstellen. Sie können dies in der Apotheke auf Ihre Kosten einlösen und erhalten bei Nachreichung der eGK von uns ein Kassenrezept und können mit der Apotheke eine Verrechnung regeln.

### Ich habe meine Karte verloren – was nun?

Das ist kein Drama – Sie müssen sich nur einfach kümmern! Nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrer Kasse auf und beantragen eine neue Karte. Weiterhin bekommen Sie dort eine Mitgliedsbescheinigung (oder Sie lassen diese direkt durch die Krankenkasse an uns faxen). Mit der Vorlage der Mitgliedsbescheinigung können wir Sie genauso umfänglich behandeln wie mit einer gültigen eGK.

### Meine eGK ist nicht lesbar

Auch hier verfahren Sie bitte wie im Absatz zuvor beschrieben. Wahrscheinlich haben Sie durch Ihre gesetzliche Krankenkasse noch nicht die aktuellste Version der eGK erhalten.

### Ohne eGK-Vorlage Privatrechnung

Wie bereits erwähnt können auch wir ohne gültigen Versicherungsnachweis (eGK-Vorlage oder Mitgliedsbescheinigung) unsere erbrachten Leistungen nicht Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber geltend machen. Dementsprechend müssen wir Ihnen gemäß geltender Regelungen im Bundesmantelvertrag Ärzte bei bis 10 Tage nach erfolgter Behandlung nicht vorgelegtem Versicherungsnachweis eine Privatrechnung nach GOÄ stellen. Diese Rechnung kann bei Nachweis einer gültigen Versichertenkarte bis zum Ende des betreffenden Quartales jederzeit in eine Kassenabrechnung umgewandelt werden.

*Ihr Praxisteam Dres. Köber-Zahn-Knödler*

[1] §291 SGB V

[2] §15 Absatz 2 SGB V

[3] §18 Abs. 8 Satz 3 Nr. 1 Bundesmantelvertrag Ärzte